

Besuchsbegleitung

Wir unterstützen in Scheidung und Trennungen lebende Familien bei der Anbahnung bzw. Wiederherstellung des persönlichen Kontaktes zwischen dem besuchsberechtigten Elternteil und dessen minderjährigen Kindern, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben.

*Im Beisein einer fachlich qualifizierten Besuchsbegleiter*in kann der besuchsberechtigte Elternteil in geschützter, kindgerechter Atmosphäre Zeit mit seinem Kind verbringen.*

Ablauf:

- Unser Angebot gliedert sich in 3 Phasen:
 - Eingangsphase
 - Unterstützungsphase
 - Übergangsphase in die Selbstständigkeit
- Standorte: Mondsee und Vöcklabruck
- Zuerst ist jeweils ein verpflichtendes und kostenpflichtiges Vorgespräch mit jedem Elternteil (ohne Kind) erforderlich, bei dem die Rahmenbedingungen geklärt werden. Diese werden von der Besuchsbegleiter*in verschriftlicht und sind von beiden Teilen zu unterzeichnen.
- Danach gibt es ein kostenpflichtiges Treffen, bei dem das Kind/die Kinder Gelegenheit haben soll(en), die Besuchsbegleiterin näher kennen zu lernen und Vertrauen zu ihr aufzubauen.
- Anschließend kommt der Besuchskontakt zustande. Der Obsorgeberechtigte übergibt das Kind der Besuchsbegleiterin, dann kommt der besuchsberechtigte Elternteil ins sogenannte „Besuchsafe“, um die vereinbarte gemeinsame Zeit mit dem Kind zu verbringen. Bei Kindern bis zum 3. Lebensjahr besteht die Möglichkeit, dass der Obsorgeberechtigte, solange es nötig ist, beim Besuchskontakt anwesend ist.
- Regelmäßige Abklärungsgespräche helfen die Erwartungen aller Beteiligten besser zu kennen und diese auch erfüllen zu können.
- Ziel der Besuchsbegleitung ist es Vertrauen aufzubauen, das in der Folge selbstständige Kontakte ermöglichen soll.

Wichtige Informationen:

- Besuchsbegleitung findet grundsätzlich nur zwischen dem Besuchsberechtigten und den minderjährigen Kindern statt. (Ausnahme: Kinder unter 3 Jahren)
- Es handelt sich um eine „konfliktfreie Zone“! Bei Nichteinhaltung kommt es zum Abbruch der Besuchsbegleitung.
- Kindeswohl steht im Vordergrund.
- Bei „Ausflügen“ darf kein privater PKW verwendet werden, sondern ausschließlich öffentliche Verkehrsmittel.
- Bitte melden Sie sich rechtzeitig bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung (24 Stunden vor dem Termin) und vereinbaren sie einen Ersatztermin, da ansonsten die Stunde verrechnet werden muss. Bei kurzfristigen Absagen ist immer eine jeweilige Bestätigung vorzulegen.
- Bei einer mehr als 4 wöchigen Unterbrechung wird automatisch das Gericht informiert.
- Bei 3-maligen hintereinander unentschuldigtem Fernbleiben von der Besuchsbegleitung, wird diese abgebrochen und eine Meldung ans Gericht erstattet.
- Ein Bericht ans Gericht über die Besuchsbegleitung wird ausschließlich auf Aufforderung des Gerichtes verfasst!

Kosten:

- Pro Stunde à € 65,- (ab 1.2.2024) zuzüglich Fahrtpauschale € 50,- (Pro Termin/nur Standort Vöcklabruck) welche direkt beim jeweiligen Termin in bar gezahlt werden müssen. Dies gilt für sämtliche nötigen Gespräche sowie Besuchskontakte.
- Kautio: Es ist für die Dauer der Besuchsbegleitung eine Kautio in der Höhe von € 130,- zu hinterlegen. Diese ist spätestens in bar bei der 1. Besuchsbegleitung zu übergeben.
- Möglichkeit, je nach zur Verfügung stehenden Mitteln, einer geförderten Besuchsbegleitung (abhängig von der Einkommensgrenze); Förderung für 1 Jahr à 40 Stunden.
Die Fahrkostenpauschale (Standort Vöcklabruck) beträgt hier € 50,- pro Termin.

Kontaktaufnahme:

NORA – Beratung für Frauen und Familien: 0664/10 50 055